AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 6 Penzberg, den 10.03.2015

Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;**
  erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- **Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;**
  erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- **3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 03.03.2015 den Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ nach öffentlicher Auslegung sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und beschlossen, dass der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen sind.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht, den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Verkehrsuntersuchung für die Bebauungspläne „Denkmal an der Freiheit, Teil A und B“, der schalltechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen „Denkmal an der Freiheit, Teil A und B“, einem Nachweis, dass die geplante Bebauung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung für die Bestandsgebäude bezüglich Hochwasserereignisse und Überschwemmungen führt sowie einer Untersuchung, ob sich die geplante Bebauung mit Tiefgarage negativ auf die Wasserverdrängung (Schichtenwasser) für die bestehenden Baugebiete auswirkt, bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.03.2015 bis 15.04.2015** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis

16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt.

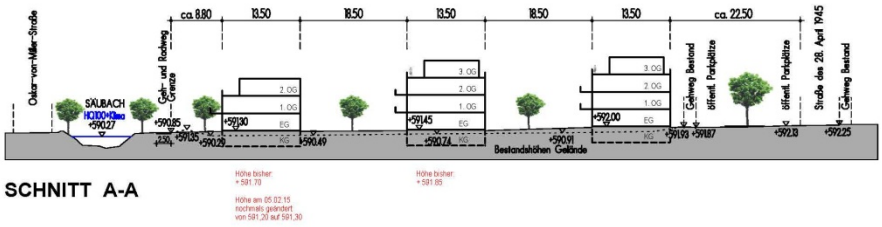

SCHNITT A-A

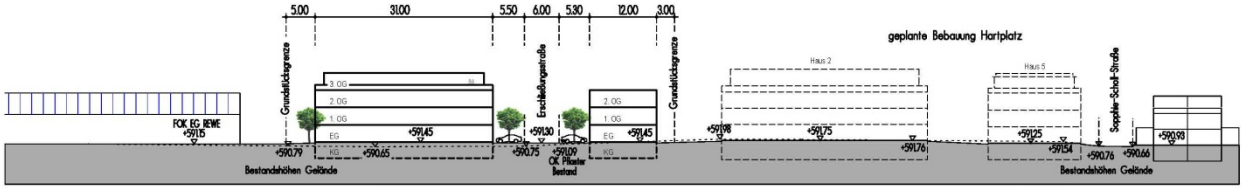

SCHNITT B-B

Penzberg, 04.03.2015
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 03.03.2015 den Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ nach öffentlicher Auslegung sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und beschlossen, dass der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ der Stadt Penzberg gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen sind.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht, den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Verkehrsuntersuchung für die Bebauungspläne „Denkmal an der Freiheit, Teil A und B“, der schalltechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen „Denkmal an der Freiheit, Teil A und B“, einem Nachweis, dass die geplante Bebauung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung für die Bestandsgebäude bezüglich Hochwasserereignisse und Überschwemmungen führt sowie einer Untersuchung, ob sich die geplante Bebauung mit Tiefgarage negativ auf die Wasserverdrängung (Schichtenwasser) für die bestehenden Baugebiete auswirkt, bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.03.2015 bis 15.04.2015** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30

Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt.

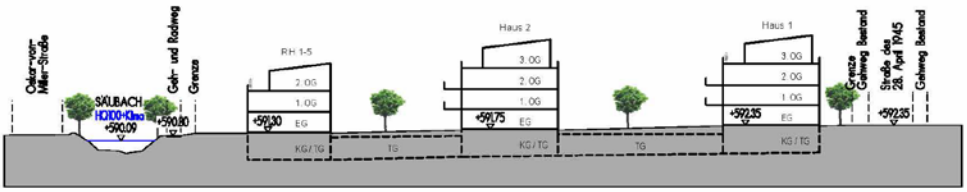

SCHNITT A-A

Höhe bisher: + 591.50

Höhe am 05.02.15 nachträglich geändert von 591,50 auf 591,30

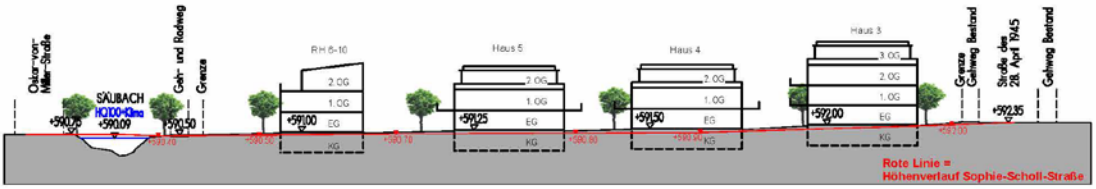

SCHNITT B-B

Höhe bisher: + 591.50

Höhe bisher: + 592.00

Höhe bisher: + 592.50

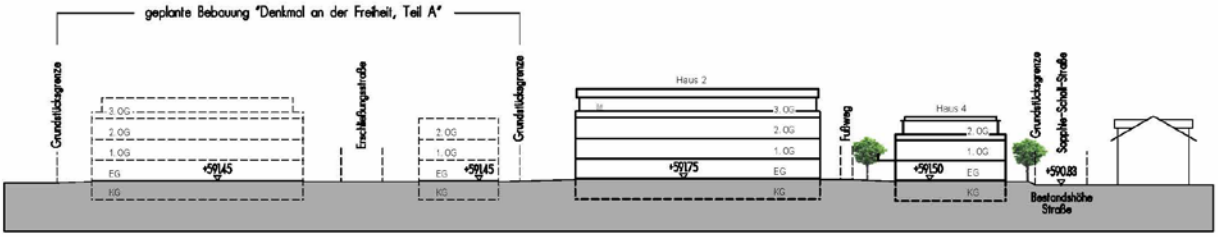

SCHNITT C-C

Höhe bisher: + 591.85

Höhe bisher: + 592.00

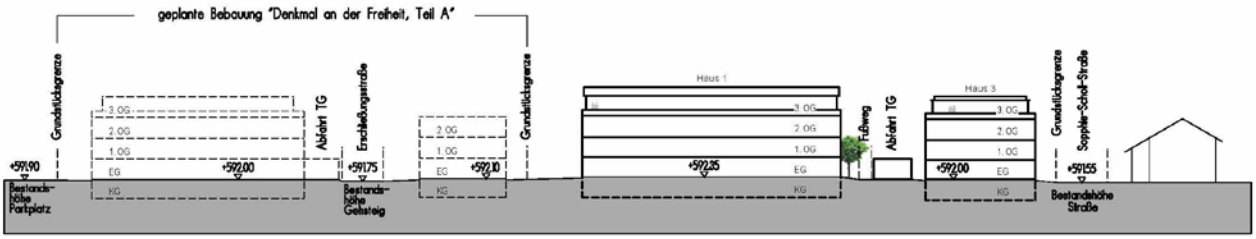

SCHNITT D-D

Höhe bisher: + 592.50

Penzberg, 04.03.2015
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Penzberg folgende

3. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Juli 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 1.000,-- €. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 10. März 2015 in Kraft.

Penzberg, den 4. März 2015
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin